

Gelbe Erläuterungsbücher

## Kapitalmarktstrafrecht

Kommentar

von

Dr. Andreas Hohnel, Dr. Oliver Brunke, Ulrike Grube, Dr. Brigitte Hohnel, Dr. Michael Köhler, Björn Krug, PD Dr. Andreas Popp, Kathie Schröder, Dr. Henrik Vogel, Markus Weimann, Gernot Zimmermann

1. Auflage

[Kapitalmarktstrafrecht – Hohnel / Brunke / Grube / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Wertpapier-, Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht: Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 63153 5

## M. § 29a Verfall

## 2. Teil

schlossen ist (AG Koblenz, Beschl. v. 20.6.2006, Az. 2010 Js 3352/08 – 34 OWi). Versäumen also die Verwaltungsbehörde und das Gericht die Verfahren zu verbinden und erwächst die Entscheidung in Rechtskraft, ist dieser Mangel unheilbar.

### V. Rechtsbeschwerde

Die **juristische Person oder Personenvereinigung** kann – wieder unabhängig von den Betroffenen der Anlasstat – **Rechtsbeschwerde** nach § 79 Abs. 1 Ziff. 2 OWiG oder **sofortige Beschwerde** gem. §§ 444 Abs. 2 S. 2, 441 Abs. 2 StPO iVm § 46 Abs. 1 OWiG einlegen. 35

Die §§ 444 Abs. 2 S. 2, 437 Abs. 1 bis 3 StPO iVm § 46 Abs. 1 OWiG gelten analog. Mithin kann die juristische Person oder Personenvereinigung eine Rüge zur Verantwortlichkeit des Organs nur vorbringen, wenn es diesbezüglich unver schuldet nicht gehört wurde (KK-OWiG-Rogall, § 30 Rn. 222, vgl. BayObLG NStZ-RR 1999, 248).

### VI. Verjährung

Führt die Anlasstat natürlicher Personen zu einem Verfahren gem. § 30 OWiG gegen eine juristische Person, so gelten im Verfahren gegen die juristische Person die für die Tat der natürlichen Person maßgeblichen Vorschriften über die Verjährung (BGHSt 46, 207). Da § 30 OWiG kein Bußgeldtatbestand ist, gelten auch nicht die Verjährungsregeln des § 31 OWiG (KK-OWiG-Rogall, § 30 Rn. 227a). Vor diesem Hintergrund wirkt eine Verjährungsunterbrechung der Anlasstat auch verjährungsunterbrechend im Hinblick auf § 30 OWiG (BGH NStZ-RR 1996, 147). Sind jedoch einzelne Zu widerhandlungen, die aus einer Aufsichtspflichtverletzung herrühren, als Ordnungswidrigkeiten verjährt, so kann die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils gem. § 17 Abs. 4 OWiG im Rahmen der Geldbuße gegenüber der juristischen Person bzw. Personenvereinigung nur auf die nicht verjährten Zu widerhandlungen gestützt werden (BayObLG NStZ-RR 1999, 248).

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

### M. § 29a Verfall

(1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.

(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

## 2. Teil

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

(4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

**Literatur:** Janssen, Gewinnabschöpfung im Strafverfahren, 2008; Kleszczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2010; Misch, Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2005; Schröder, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit beim Vermögensverfall, GewArch 2009, 396; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 2010.

### Übersicht

Rn.

I. Voraussetzungen des Verfalls .....	1
1. Vortat .....	7
2. Etwas erlangt .....	8
II. Verfahren .....	18

### I. Voraussetzungen des Verfalls

- 1 § 29a OWiG regelt den Verfall. Dem Täter oder einem Dritten, der aus der Tat etwas erlangt hat, sollen die finanziellen Vorteile des devianten Verhaltens wieder genommen werden.
- 2 Eine Geldbuße beinhaltet bereits eine Vermögensabschöpfung, § 17 Abs. 4 OWiG. Auch eine Verbandsgeldbuße gegen eine juristische Person enthält einen Abschöpfungsanteil, § 30 Abs. 3 OWiG iVm § 17 Abs. 4 OWiG. Dabei sind indes Lücken möglich, die durch § 29a OWiG geschlossen werden sollen.
- 3 Dies sind Fälle, in denen der **Täter** etwas aus der Tat erlangt hat, aber gegen ihn **kein Bußgeld** erlassen wurde. Oder der Täter hat für einen Dritten gehandelt und dieser hat unmittelbar etwas aus der Tat erlangt. In beiden Konstellationen kommt § 17 Abs. 4 OWiG nicht zur Anwendung. In Ermangelung einer Bußgeldfestsetzung sollen dem Täter nicht die Vorteile der Tat verbleiben. Ebenso sollen dem Dritten, der nicht gehandelt hat, keine illegalen Gewinne zur Verfügung stehen. § 29a OWiG will auch in diesen Konstellationen mit Geldbuße bedrohtes Handeln unattraktiv machen.
- 4 Die **Wirkung des Verfalls** i.S.v. § 29a OWiG liegt darin, dass auf Seiten des Bundes oder Landes, vgl. § 90 Abs. 2 S. 2 OWiG, eine schuldrechtliche Forderung gegen den vom Verfall Betroffenen auf Zahlung eines rechtskräftig festgesetzten Geldbetrages entsteht. Zur Sicherung des Anspruchs kann ohne vorherige Anhörung des Schuldners der dingliche Arrest angeordnet werden, §§ 111b Abs. 2, 111d, 111e Abs. 1 StPO iVm §§ 29a, 46 OWiG.
- 5 Voraussetzung der Verfallsanordnung ist zunächst, dass gegen den Täter kein Bußgeld verhängt wurde (OLG Frankfurt NStZ-RR 2009, 254; OLG Celle wistra 2009, 50; OLG Köln NJW 2004, 3057). Grund hierfür kann sein, dass dies aus Opportunitätsgründen unterlassen wurde, § 47 OWiG.
- 6 Denkbar ist auch, dass der Täter mehrere Taten i.S.v. § 20 OWiG verwirklicht hat, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht indes nur einige verfolgen, während andere eingestellt werden. Hinsichtlich der finanziellen Vorteile der eingestellten Taten kann der Verfall nach § 29a OWiG angeordnet werden.

M. § 29a Verfall

## 2. Teil

### 1. Vortat

Der Verfall setzt zunächst die Begehung einer mit Geldbuße bedrohten Handlung voraus. Eine solche liegt nach der Definition des § 1 Abs. 2 OWiG vor, wenn die Handlung tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist; Vorwerfbarkeit wird nicht verlangt. 7

### 2. Etwas erlangt

Etwas erlangt bedeutet, dass der Täter oder der Drittbegünstigte einen **illegalen Gewinn** erzielt hat. Der illegale Gewinn wird nach dem sog. **Bruttoprinzip** berechnet (OLG Koblenz, Beschl. v. 28.9.2006, Az. 1 Ss 247/06; *Tiedemann*, Rn. 284 f). D.h., das Erlangte wird vollständig für verfallen erklärt. Eine „Gegenrechnung“ mit Ausgaben oder Verlusten ist nicht möglich. Dies war indes nach dem Nettoprinzip, das bis 1992 galt, noch möglich. Bis zu Gesetzesänderung durch Art. 5 AWStGBÄndG wies § 29a OWiG noch das Tatbestandsmerkmal „Vermögensvorteil“ auf; dieses erlaubte eine Saldierung.

Die Berechnung des Erlangten erfolgt hinsichtlich des Dritten noch heute nach dem Nettoprinzip (*Janssen*, Rn. 324). Dem Dritten, der nicht i.S.v. § 29a OWiG gehandelt hat, trifft keine Vorwerfbarkeit, deswegen soll er auch nicht von der Wucht des Bruttoprinzips, dem Kritiker sanktionsähnlichen Charakter (*Janssen*, Rn. 331) nachsagen, getroffen werden.

Die Anordnung des Verfalls liegt im **Ermessen** der Bußgeldbehörde bzw. des Gerichts. Da auch hier das Opportunitätsprinzip gilt, ist eine Härteklausel wie im Strafrecht entbehrlich.

Auch der Tatrichter hat Ermessen auszuüben im Hinblick auf die Frage, ob der Verfall i.S.v. § 29a OWiG überhaupt angeordnet werden soll (OLG Koblenz, Beschl. v. 28.9.2009, Az. Ss 247/06). Darüber hinaus prüft der Tatrichter eigenständig das Vorliegen sämtlicher Verfallsvoraussetzungen. Der Verfallsbescheid ist einem Bußgeldbescheid gleichgestellt, § 87 Abs. 2 S. 2 iVm Abs. 6 OWiG.

§ 29a Abs. 2 OWiG regelt den Fall, in dem ein Dritter etwas unmittelbar aus der Tat erlangt hat (zur Unmittelbarkeit *Schröder*, GewArch 2009, 396). Dritter kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein. Wird gegen die juristische Person keine Verbandsgeldbuße festgesetzt, kommt ein Verfall nach § 29a Abs. 2 OWiG in Betracht.

Wird gegen die **juristische Person** hingegen eine Verbandsgeldbuße i.S.v. § 30 OWiG festgesetzt, erfolgt eine Gewinnabschöpfung über § 30 Abs. 3 OWiG iVm § 17 Abs. 4 OWiG. Eine Anwendung des § 29a OWiG scheidet dann aus, § 30 Abs. 5 OWiG.

Der Täter des § 29a Abs. 2 OWiG muss „für einen anderen“ gehandelt haben. 14 D.h., er muss die Interessen eines anderen wahrnehmen (*Mitsch*, S. 178).

Eine Beauftragung, etwa im Sinne einer Anstiftung, führt zu einer eigenen Ahndungswürdigkeit des Geldempfängers; dies spricht gegen eine Anwendung des § 29a Abs. 2 OWiG.

Der Dritte muss also Geld empfangen haben ohne selbst Täter zu sein (*Klesczewski* Rn. 616). In der Praxis sind **Drittbegünstigte** häufig juristische Personen. BGHSt 45, 235 nennt die Beispiele, dass ein Buchhalter zu Gunsten des Betriebsinhabers eine Steuerhinterziehung begeht, ohne dass dieser davon weiß oder dass im Contergan-Fall der Chemiker Täter, die Unternehmensleitung indes gutgläubig ist.

## 2. Teil

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

- 17 Entscheidend ist auch, dass der Dritte unmittelbar etwas aus der Tat erlangt hat. Hat der Täter die Beute erst dem Dritten gegeben, so kommt gegen den Dritten keine Verfallsanordnung nach § 29a Abs. 2 OWiG in Betracht (BGHSt 45, 235; OLG Stuttgart wistra 2009, 167, *Mitsch*, S. 179).

## II. Verfahren

- 18 Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Erlangung einer Verfallsanordnung nach § 29a OWiG sind zwei Konstellationen denkbar:
- 19 Nach § 29a Abs. 1 OWiG ist gegen den Täter keine Geldbuße festgesetzt: D.h., es ist ein selbständiges Verfallsverfahren gegen den Täter durchzuführen, § 29a Abs. 4 OWiG.
- 20 Nach § 29 Abs. 2 OWiG hat der Täter tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt, der Vermögensvorteil ist jedoch einem Dritten zugeflossen (OLG Koblenz, Beschl. v. 28.9.2006, Az. I Ss 247/06). Dies bedeutet, dass gegen den Täter ein Bußgeldverfahren durchgeführt wird und der Dritte als Nebenbeteiligter dem Verfahren verbunden wird, § 46 Abs. 1 OWiG iVm § 442 StPO.
- 21 Gelangt in dieser Konstellation der Tatsächter zu der Überzeugung, der Angeklagte ist nicht der Täter, muss er freisprechen. Steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Geld eines Dritten aus tatbestandsmäßiger und rechtswidriger Handlung, dessen Täter („nunmehr“) unbekannt ist, herrührt, erfolgt eine Verfallsanordnung nach § 29a Abs. 2 OWiG.
- 22 Hat die Verbandsgeldbuße einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid erlassen oder hat ein Gericht ein rechtskräftiges Urteil gesprochen, ist eine nachträgliche Verfallsanordnung ausgeschlossen (OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2009, 254). Eine vorausgegangene, verurteilende Sachentscheidung ist ein Verfahrenshindernis (OLG Celle wistra 2009, 38).

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

### N. § 79 Rechtsbeschwerde

- (1) Gegen das Urteil und den Beschuß nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn
1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünzig Euro festgesetzt worden ist,
  2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschuß nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünzig Euro festgesetzt worden ist,
  3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
  4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder

## O. § 80 Zulassung der Rechtsbeschwerde

### 2. Teil

5. durch Beschuß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde.

Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 80).

(2) Hat das Urteil oder der Beschuß nach § 72 mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten worden ist.

(5) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschuß. Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 der Strafprozeßordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

### O. § 80 Zulassung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als einhundert Euro festgesetzt worden ist, oder
2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbe-

## 2. Teil

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

scheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als einhundertfünfzig Euro festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(3) Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften über die Einlegung der Rechtsbeschwerde entsprechend. Der Antrag gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) sind zu beachten. Bei der Begründung der Beschwerdeanträge soll der Antragsteller zugleich angeben, aus welchen Gründen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 35a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Das Beschwerdegericht entscheidet über den Antrag durch Beschuß. Die §§ 346 bis 348 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Der Beschuß, durch den der Antrag verworfen wird, bedarf keiner Begründung. Wird der Antrag verworfen, so gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen.

(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Urteils eingetreten ist.

**Literatur:** Bohnert, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2008; Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozeß, 2008; Hohnel, Die Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage in der Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs, Diss. 1999; Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 2008; Klesczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2010.

### Übersicht

Rn.

I. Statthaftigkeit .....	1
II. Zuständigkeit .....	2
III. Zulassungsverfahren, §§ 79, 80 OWiG .....	4
IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	9
V. Begründung der Rechtsbeschwerde .....	26
VI. Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts .....	36

### I. Statthaftigkeit

- 1 Die Rechtsbeschwerde gem. §§ 79, 80 OWiG ist statthaft gegen Urteile und Beschlüsse gem. § 72 OWiG im schriftlichen Verfahren. Sie ist im Ordnungswidrigkeitenrecht das einzige Rechtsmittel, um Entscheidungen des Amtsgerichts anzufechten. Eine Berufung als zweite Tatsacheninstanz findet nicht statt. Die Rechtsbeschwerde entspricht bis auf wenige Besonderheiten der strafprozessualen Revision, §§ 79 Abs. 3, 46 Abs. 1 OWiG.

### II. Zuständigkeit

- 2 Die **Oberlandesgerichte** sind für die Rechtsbeschwerden zuständig, § 79 Abs. 3 OWiG iVm § 121 Abs. 1 Ziff. 1a GVG. Für Rechtsbeschwerden, die auf

## O. § 80 Zulassung der Rechtsbeschwerde

### 2. Teil

Entscheidungen des Amtsgerichts Frankfurt am Main zurückgehen (denen wiederum ein Bußgeldbescheid der BaFin zu Grunde liegt), ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig. Der Bußgeldsenat beim Oberlandesgericht ist mit drei Richtern besetzt, wenn eine Geldbuße von mehr als 5.000 € festgesetzt oder beantragt worden ist. Dabei werden der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge gegebenenfalls zusammengerechnet, § 80a Abs. 2 OWiG. Dies dürfte bei Bußgeldbescheiden wegen des Verstoßes gegen das WpHG regelmäßig der Fall sein.

Liegt der Wert des Bußgeldes unter 5.000 €, entscheidet ein Einzelrichter am OLG über die Rechtsbeschwerde, § 80a Abs. 1 OWiG. Will ein Oberlandesgericht von der Rechtsprechung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, ist es gegenüber dem Bundesgerichtshof vorlagepflichtig, §§ 79 Abs. 3 OWiG iVm § 121 Abs. 2 GVG. Der BGH entscheidet ferner über Ordnungswidrigkeiten, wenn einem Strafurteil sowohl eine Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegen, § 83 OWiG.

### III. Zulassungsverfahren, §§ 79, 80 OWiG

§§ 79, 80 OWiG normieren ein besonderes Zulassungsverfahren für die Rechtsbeschwerde. Ein solches Zulassungsverfahren ist der strafprozessualen Revision fremd. Für Rechtsbeschwerden im Zusammenhang mit dem WpHG stellt das Zulassungsverfahren jedoch keine ernstzunehmende Hürde dar. Nach § 79 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 OWiG ist eine Rechtsbeschwerde zulässig, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als 250 € festgesetzt wurde. Dies dürfte bei Verurteilungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das WpHG stets der Fall sein; insofern ist die Rechtsbeschwerde statthaft und zulässig.

Für Nebenfolgen gilt dieselbe Wertgrenze: Liegt der angefochtenen Entscheidung eine Verfallsanordnung gem. § 29a OWiG oder eine Einziehung gem. §§ 22 ff OWiG zu Grunde, die 250 € übersteigt, ist die Rechtsbeschwerde zulässig, § 79 Abs. 1 S.1.Ziff. 2 WpHG.

Eine **Verbandsgeldbuße** i.S.v. § 30 OWiG ist **keine Nebenfolge** i.S.v. § 79 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 OWiG (OLG Koblenz, Beschl. v. 25.6.2009, Az. 1 Ss Bs 31/09; KK-OWiG-Senge § 79 Rn. 19; aa KK-OWiG-Rogall, § 30 Rn. 221).

Die Staatsanwaltschaft kann eine zulässige Rechtsbeschwerde gegen einen Freispruch oder eine Einstellung erheben, wenn sie eine Geldbuße über 600 € beantragt hatte oder bereits im Bußgeldbescheid eine solche festgesetzt worden war, § 79 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 OWiG.

§ 80 OWiG eröffnet noch den Weg für eine Rechtsbeschwerde, wenn die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufgehoben werden soll. Aus Sicht des WpHG sind diese Zulassungsvoraussetzungen nahezu bedeutungslos, da die Wertgrenze von 250 € regelmäßig überschritten ist.

### IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen aus §§ 79, 80 OWiG müssen weitere – allgemeine – Zulässigkeitsvoraussetzungen von dem Beschwerdeführer erfüllt werden:

## 2. Teil

### Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

- 10 Beschwerdeführer kann der Betroffene oder die Staatsanwaltschaft sein, § 46 Abs. 1 OWiG iVm § 296 StPO. Der Verteidiger des verurteilten Betroffenen kann selbständig Rechtsbeschwerde einlegen, es sei denn, der Betroffene widerspricht, § 46 Abs. 1 OWiG iVm §§ 298 Abs. 1, 297 StPO. Will der Verteidiger die Rechtsbeschwerde zurücknehmen, bedarf es einer „ausdrücklichen Ermächtigung“, § 46 Abs. 1 OWiG iVm § 302 Abs. 2 StPO durch den Betroffenen. Diese ausdrückliche Ermächtigung kann auch mündlich erteilt werden (*Bohnert*, S. 127).
- 11 **Rechtsmittelberechtigt** ist – falls eine Entscheidung nach § 30 OWiG ergangen ist – auch der Vertreter der juristischen Person. Rechtsmittelberechtigt sind zudem die Nebenbeteiligten bei Einziehung, § 23 OWiG, und Verfall, § 29a Abs. 2 OWiG. Sie sind dem Betroffenen gleichgestellt, § 87 Abs. 2 OWiG. Die BaFin ist nicht rechtsmittelberechtigt (*Bohnert*, S. 125).
- 12 Das Rechtsmittel ist bei dem **Amtsgericht einzulegen**, dessen Entscheidung angefochten werden soll, § 79 Abs. 3 OWiG iVm § 341 Abs. 1 StPO. Wird die Rechtsbeschwerde versehentlich bei dem Oberlandesgericht eingelegt, so ist dies unschädlich; das Oberlandesgericht überprüft dann die Zuständigkeit und gegebenenfalls die Begründetheit (BayObLGSt 2001, 140, 141).
- 13 Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt **eine Woche** ab Verkündung des Urteils in der Hauptverhandlung, § 79 Abs. 3 OWiG iVm § 341 Abs. 1 StPO.
- 14 Hat der Beschwerdeführer die Hauptverhandlung während der Urteilsbegründung verlassen oder war er nicht anwesend oder wurde das Verfahren nach § 72 OWiG schriftlich geführt, so beginnt die Anfechtungsfrist mit Zustellung der Entscheidung, § 79 Abs. 4 OWiG iVm § 341 Abs. 2 StPO.
- 15 War der Beschwerdeführer vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und hat er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen, so beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Verkündung des Urteils in der Hauptverhandlung, § 73 Abs. 3 OWiG.
- 16 Verwirft der Amtsrichter das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig, z. B. wegen Verspätung, so ist hiergegen die Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft. Liegt tatsächlich eine Fristversäumung durch den Rechtsmittelberechtigten vor, ist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich, § 46 OWiG iVm § 44 StPO. Die **Wiedereinsetzung** verlangt eine unverschuldeten (vgl. zur krankheitsbedingten Versäumung des Hauptverhandlungstermins, LG Lüneburg, Beschl. v. 8.4.2009, Az. 26 Qs 72/09; vgl. zu Fristversäumung infolge Irrtums OLG Hamm, Beschl. v. 6.8.2008, Az. 5 Ss OWi 437/08) Fristversäumung und einen form- und fristgerechten Antrag, § 46 Abs. 1 OWiG iVm § 45 StPO.
- 17 Der Antrag ist beim Oberlandesgericht zu stellen und – und dies wird manchmal in der Praxis übersehen – ihm ist die vollständige Rechtsbeschwerde beizufügen.
- 18 Die Rechtsbeschwerde ist schriftlich an das Amtsgericht zu richten, auch per Fax (OLG Düsseldorf NJW 1995, 671; vgl. auch BVerfG NJW 1996, 2857) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gegenüber dem Rechtspfleger zu erklären. Eine telefonische Einlegung gegenüber dem Rechtspfleger ist unwirksam (BGHSt 30, 64, 67; aA LG Münster NJW 2005, 166).
- 19 Hat das Bundesland für das jeweils zuständige Amtsgericht ein elektronisches Verfahren, das den Voraussetzungen des § 110a OWiG entspricht, eingerichtet, kann die Rechtsbeschwerde auch mit einer E-Mail wirksam eingelegt werden.
- 20 Von der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde ist die Monatsfrist zur Begründung der Rechtsbeschwerde zu unterscheiden. § 46 Abs. 1 OWiG iVm